

Kundeninformation

Hinweise zu neuen Preisen in der Grund- und Ersatzversorgung für Strom, gültig ab 1. Januar 2020

100 % ökologisch, direkt aus der Region, zu einem fairen Preis – so kennen Sie Ihren WIR!Strom der Stadtwerke Lindau und so bleibt er auch. Auch wenn wir zum 1. Januar 2020 die Verbrauchs- bzw. Arbeitspreise in der Grund- und Ersatzversorgung für Strom anpassen.

Auslöser für die Preisanpassung sind gestiegene Strombeschaffungskosten. Seit vier Jahren sind diese steigend und haben sich vor allem in letzter Zeit deutlich erhöht. Dazu kommen staatlich regulierte Netzentgelte, die sich regional unterschiedlich verändern und in unserer Region die Kosten ebenfalls hochtreiben, sowie in Summe steigende staatliche Umlagen und Abgaben. Trotz aller Bemühungen und einem vorausschauenden Stromeinkauf können wir die höheren Kosten nicht länger ausgleichen. In Summe lässt uns das leider keine andere Wahl, als die Preise anzupassen.

Was bedeutet das?

Der Arbeitspreis für den Tarif **WIR!Strom Standard Eintarif** (Grund- und Ersatzversorgung) erhöht sich ab dem 1. Januar 2020 um brutto 2,52 Cent je Kilowattstunde. Der Arbeitspreis für **WIR!Strom Standard Zweitarif (ZT)** (Grund- und Ersatzversorgung) erhöht sich ab dem 1. Januar 2020 im Hochtarif (HT) um brutto 2,52 Cent und im Niedertarif (NT) um brutto 2,52 Cent je Kilowattstunde.

Die jeweiligen Grundpreise bleiben konstant.

Preisübersicht WIR!Strom Standard Eintarif (ET) und Zweitarif (ZT) [Grund- und Ersatzversorgung]

WIR!Strom Standard Eintarif (ET)	Zur Information: Ihr bisheriger Preis (bis 31. Dezember 2019)				Ihr neuer Preis (ab 1. Januar 2020)			
	Grundpreis €/Monat		Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis €/Monat		Arbeitspreis in Cent/kWh	
	netto	brutto*	netto	brutto*	netto	brutto*	netto	brutto*
bis 550 kWh	4,03	4,80	32,46	38,63	4,03	4,80	34,58	41,15
ab 551 kWh	7,39	8,79	25,14	29,92	7,39	8,79	27,26	32,44

WIR!Strom Standard Zweitarif (ZT)	Zur Information: Ihr bisheriger Preis (bis 31. Dezember 2019)			Ihr neuer Preis (ab 1. Januar 2020)		
	Grundpreis €/Monat	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis €/Monat	Arbeitspreis in Cent/kWh	
		HT	NT		HT	NT
netto	11,34	25,14	23,14	11,34	27,26	25,26
brutto*	13,49	29,92	27,54	13,49	32,44	30,06

* Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %). Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und kaufmännisch auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die Tabellen auf nachfolgenden Seiten zeigen einen Vergleich der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise in der Grund- und Ersatzversorgung bis 31. Dezember 2019 und der neu geltenden ab 1. Januar 2020.

Veränderung der Preisbestandteile beim Tarif WIR!Strom Standard Eintarif (ET) [Grund- und Ersatzversorgung]

Nettowerte Alle nachfolgend genannten Preise zzgl. 19 % Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).	WIR!Strom Standard Eintarif (ET) (bis 31. Dezember 2019)				WIR!Strom Standard Eintarif (ET) (ab 1. Januar 2020)			
	bis 550 kWh		ab 551 kWh		bis 550 kWh		ab 551 kWh	
	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	48,40		88,64		48,40		88,64	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		32,460		25,140		34,580		27,260
In den Netto-Endpreis fließen folgende Kostenbestandteile ein								
Stromsteuer		2,050		2,050		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Städte und Gemeinden)		1,516*		1,516*		1,516*		1,516*
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)		6,405		6,405		6,756		6,756
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag)		0,280		0,280		0,226		0,226
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (§19 StromNEV-Umlage)		0,305		0,305		0,358		0,358
Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)		0,416		0,416		0,416		0,416
Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLa-Umlage)		0,005		0,005		0,007		0,007
Als Entgelte an den Netzbetreiber/grundzuständigen Messstellenbetreiber fließen ein								
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		6,830		6,830		7,160		7,160
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	23,30		23,30		23,30		23,30	
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	15,20		15,20		15,42**		15,42**	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	38,50	17,807	38,50	17,807	38,72	18,489	38,72	18,489
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb, Kunden-/Abrechnungsservice, Lieferantenwechsel, Umzugsabwicklung sowie sonstige Verwaltung)								
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	9,90		50,14		9,68		49,92	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		14,653		7,333		16,091		8,771

*Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe betragen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh und in Gemeinden bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh. Der vom Kunden zu zahlende Betrag beträgt 1,516 ct/kWh und ist eine Mischkalkulation über mehrere Konzessionsgebiete.

** Die Netto-Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung betragen im konventionellen Messwesen für die Eintarifmessung 15,20 €/Zähler und für moderne Messsysteme 16,81 €/Zähler. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ist eine Mischkalkulation zwischen konventionellem und modernem Messstellenbetrieb inklusive Messung.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Veränderung der Preisbestandteile beim Tarif WIR!Strom Standard Zweitarif (ZT) [Grund- und Ersatzversorgung]

Nettowerte Alle nachfolgend genannten Preise zzgl. 19 % Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).	WIR!Strom Standard Zweitarif (ZT) (bis 31. Dezember 2019)			WIR!Strom Standard Zweitarif (ZT) (ab 1. Januar 2020)		
	€/Jahr	HT Cent/kWh	NT Cent/kWh	€/Jahr	HT Cent/kWh	NT Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	136,03			136,03		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		25,140	23,140		27,260	25,260
In den Netto-Endpreis fließen folgende Kostenbestandteile ein						
Stromsteuer		2,050	2,050		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Städte und Gemeinden)		1,516*	0,610		1,516*	0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)		6,405	6,405		6,756	6,756
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag)		0,280	0,280		0,226	0,226
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage)		0,305	0,305		0,358	0,358
Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)		0,416	0,416		0,416	0,416
Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLa-Umlage)		0,005	0,005		0,007	0,007
Als Entgelte an den Netzbetreiber/grundzuständigen Messstellenbetreiber fließen ein						
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		6,830	6,830		7,160	7,160
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	23,30			23,30		
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	43,00			39,78**		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	66,30	17,807	16,901	63,08	18,489	17,583
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb, Kunden-/Abrechnungsservice, Lieferantenwechsel, Umzugsabwicklung sowie sonstige Verwaltung)						
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	69,73			72,95		
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		7,333	6,239		8,771	7,677

*Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe betragen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh und in Gemeinden bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh. Der vom Kunden zu zahlende Betrag beträgt 1,516 ct/kWh und ist eine Mischkalkulation über mehrere Konzessionsgebiete.

** Der vom Kunden zu zahlende Betrag ist eine Mischkalkulation zwischen konventionellem und modernem Messstellenbetrieb inkl. Messung. Netto-Preise konventionelles Messwesen: Zweitarifmessung 28,00 €/Zähler | Tarifschaltgerät: 15,00 €/Gerät. Netto-Preise modernes Messwesen: Messeinrichtung: 16,81 €/Zähler | Schaltgerät: 15,13 €/Gerät.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Ihr gutes Recht:

Die angekündigte Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Absatz 2 und § 5a der Strom-Grundversorgungsverordnung (StromGVV) und wird bzw. wurde in der regionalen Presse (Bürgerzeitung Lindau) am 16. November 2019 öffentlich bekannt gegeben. Gemäß § 5 Absatz 3 StromGVV steht Ihnen im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Unser Tipp: Wechseln Sie von der Grundversorgung in unsere günstigeren WIR!Strom-Sondertarife. Sprechen Sie uns an – es lohnt sich!

Persönlich vor Ort in der Auenstraße in Lindau, telefonisch unter 083 82.704.704 oder per E-Mail über kundenservice@sw-lindau.de. Gerne unterstützen wir Sie beim Wechsel in einen anderen, günstigeren Stromtarif unseres Hauses.